

Gedanken zu Glaube und Zeit

In dieser Schriftenreihe kommen jene Menschen zu Wort, die dem überholten, aber nicht änderungswilligen Regime in der römisch-katholischen Kirche nicht mehr in jeder Hinsicht folgen können, die aber den unverzichtbaren Wert der Frohbotschaft in krisenhaften Zeiten durch ihr Bekenntnis und ihr Beispiel sichtbar machen wollen. Sie sind davon überzeugt, dass nur durch solches Bemühen aus verantworteter christlicher Freiheit die Kirche aus ihrem beklagenswerten und bedrohlichen Zustand gerettet werden kann. Alle, die sich dieser Auffassung anschließen, sind eingeladen, dazu einen Beitrag zu leisten – in welcher Form auch immer.

Die Aussendung erfolgt unentgeltlich per E-Mail namentlich adressiert dzt. an Empfänger in mehreren Ländern, insbesondere in Österreich, Deutschland und der Schweiz, mit deren Einverständnis. Häufig erfolgt eine Weiterverbreitung. Jede Verwendung der Texte ist frei, sofern Quelle und Verfasser angegeben und keine sinnstörenden Veränderungen oder entstellende Kürzungen vorgenommen werden.

Die bisher in der Reihe „Gedanken zu Glaube und Zeit und danach erschienene Texte sind im [Austria-Forum - das Wissensnetz aus Österreich](http://austria-forum.org/af/Wissenssammlungen/Essays/Glaube_und_Zeit) abrufbar:
http://austria-forum.org/af/Wissenssammlungen/Essays/Glaube_und_Zeit.

Bitte zu beachten:

Sollen Zuschriften an uns vertraulich behandelt werden, ersuchen wir, dies ausdrücklich anzuführen!

Heribert Franz Köck

Gewissen und kirchliche Ordnung Teil II

Die auf diese Weise herausgebildete kirchliche Verfassung entspricht nicht den Grundsätzen, wie sie in einer menschenwürdigen Ordnung verwirklicht sein müssen. Eine solche Ordnung ist pluralistisch, demokratisch, respektiert und schützt die Menschenrechte, bekennt sich zur „Herrschaft des Rechts“ (rule of law, Rechtsstaatlichkeit) und ist zu diesem Zweck nach dem Grundsatz der Gewaltenteilung organisiert. Alle diese Grundsätze sind keine bloß menschlichen

Postulate, sondern leiten sich vom „natürlichen göttlichen Recht“ (ius divinum naturale), das von Gott in die Schöpfungsordnung hineingelegt wurde. Es ergibt sich aus der „Natur“, d.h. dem Wesen „der Sache“ (insbesondere des Menschen und der Gesellschaft) und wird daher auch „Naturrecht“ genannt. Neben diesem natürlichen göttlichen Recht, das vom Menschen mit Hilfe seiner Vernunft erkannt werden kann, gibt es nach kirchlicher Auffassung noch das sog. „positive göttliche Recht“, das in der Offenbarung zu finden ist. Da aber nichts in der Offenbarung dem natürlichen göttlichen Recht widersprechen kann – Gott kann sich ja nicht selbst widersprechen! – und das natürliche göttliche Recht eine umfassende Ordnung, das positive göttliche Recht aber nur vereinzelte, zeit- und situationsbedingte Regelungen enthält, ist das positive göttliche Recht im Lichte des natürlichen göttlichen Recht auszulegen und nicht etwa umgekehrt.

Die kirchliche Verfassungs- und sonstige Rechtsordnung realisiert keinen der genannten Grundsätze. Sie ist daher mit dem natürlichen göttlichen Recht unvereinbar und daher insoweit unverbindlich. Nach der klassischen Terminologie ist sie daher wegen ihrer schweren strukturellen Mängel insgesamt als „Unrechtsordnung“ anzusehen.

Die „offene“ Position kann der kirchenamtlichen Begründung der kirchlichen Verfassung als absoluter Monarchie mit dem Papst an der Spitze nicht folgen, weil sie weder biblisch noch historisch haltbar ist. Sie muss deshalb zwar die derzeitige kirchliche Struktur nicht gänzlich verwerfen, gleichzeitig aber dafür Argumente liefern, die für die diese Struktur einerseits grundsätzlich ausreichend sind, andererseits aber auch die notwendigen Korrekturen stützen, durch welche das kirchliche System so eingeeht wird, dass es mit den Ansprüchen, die an eine moderne Verfassung zu stellen sind, vereinbar ist.

Das ist vom Ansatz der offenen Position aus durchaus möglich, weil diese ja auf das Naturrecht gestützt ist. Nach Naturrecht gibt es keine Ordnung, nach welcher die Einen über die Anderen eine unbeschränkte Macht haben. Vielmehr hat diese Macht immer inhärente Grenzen, die also mit einer bestimmten Machtposition immer mitgedacht werden müssen. Verwenden wir statt des Begriffes der „Macht“ den im rechtlichen Bereich geläufigen Begriff „Kompetenz“ bzw. „Bündel von Kompetenzen“, dann ist keine Kompetenz (sind keine Kompetenzen) uneingeschränkt, sondern von vornherein durch ihr Ziel bzw. ihren Zweck beschränkt. So gibt es nach Naturrecht keine Kompetenz zur Missachtung bzw. Verletzung von Menschenrechten, also jenen Rechten, die alle Menschen schon kraft ihrer Natur als „Menschen“ besitzen. Um diese Menschenrechte im Einzelnen außer Streit zu stellen, sind diese in allen modernen Rechtsordnungen in einem Menschen- oder Grundrechtskatalog positiviert. Das erspart in der Regel den Rekurs auf das Naturrecht.

Die kirchliche (Verfassungs-) Rechtsordnung kennt im Gegensatz dazu keinen Menschen- oder Grundrechtskatalog. Ein solcher war noch mit dem Verfassungsprojekt Pauls VI. in Form einer Lex Fundamentalis Ecclesiae angedacht; aber dieses Projekt wurde unter Johannes Paul II. verworfen, der die kirchliche (und damit auch seine) Macht nicht rechtlich begrenzen lassen wollte. Trotzdem gilt die inhärente Kompetenzbegrenzung naturrechtlich auch für die kirchliche Ordnung. Selbst wenn etwa der Papst nach Kirchenrecht die gesamte „Macht“, die Kirche zu leiten, also die Kompetenz für Gesetzgebung, Regierung und Rechtsprechung, hat, ist diese Macht

nach Naturrecht begrenzt. Er darf sie also nicht in einer solchen Weise nutzen, dass dadurch die Menschenrechte verletzt werden. So verletzt der Zwangszölibat das Naturrecht der Geweihten bzw. zu Weihenden auf Ehe. (Das Argument, der Betreffende habe sich ja freiwillig für den Zölibat entschlossen, geht ins Leere. Er hat nach Kirchenrecht nämlich nur die Wahl zwischen Weihe oder Ehe. Die Kirche darf sich aber nicht in die – von Gott gegeben – Berufungen einmischen. Ist jemand sowohl zum Weiheamt als auch zum Ehestand berufen, dann darf die Kirche – immer nach Naturrecht – nicht die Ausübung der einen Berufung vom Verzicht auf die Ausübung der anderen Berufung abhängig machen.) Und die Nichtzulassung von Frauen zum Weiheamt ist darüber hinaus eine flagrante Verletzung des naturrechtlichen Diskriminationsverbotes. Die von Johannes Paul II. behauptete mangelnde Kompetenz der Kirche zur Weihe von Frauen kann auch nicht mit der Praxis Jesu begründet werden, denn es kann Jesus nicht zugesonnen werden, eine solche diskriminierende Praxis in der Kirche ein für alle Mal vorgesehen zu haben. Er hätte damit nämlich gegen das natürliche göttliche Recht verstoßen, was nicht seine Absicht gewesen sein kann.

Da das kirchliche Recht selbst derzeit keine Möglichkeit bietet, im Wege eines rechtlichen Verfahrens Verstöße gegen das Naturrecht zu ahnden oder die Menschenrechte des Einzelnen wirksam durchzusetzen, bleibt nur der Rekurs auf das Widerstandsrecht. Unrecht von Seiten der Obrigkeit kann mit Widerstand begegnet werden. Dieser Widerstand hat zwei Spielarten. Die eine ist der passive Widerstand. Er besteht darin, ungerechte Anordnungen – seien es generelle, also in Form von sog. „Gesetzen“, seien es individuelle, also in Form von individuellen Regierungs- (bzw. Verwaltungs-) Akten – zu missachten. Man spricht dann auch von „Ungehorsam“.

Ungehorsam ist ein Mittel des Widerstandes, das vom Einzelnen ebenso wie von einer Gruppe oder Gemeinschaft ergriffen werden kann. Im weltlichen (in der Regel staatlichen) Bereich kann die Obrigkeit gegen diese Art des Widerstandes mit Strafen und/oder mit Zwang vorgehen. Daher müssen Einzelne oder Gruppen, die passiven Widerstand leisten, damit rechnen bzw. in Kauf nehmen, dass sie bestraft und „aus dem Verkehr gezogen“ werden, insbesondere in Form der Inhaftierung. (So war es z.B. in der DDR.)

Im kirchlichen Bereich ist die Sache komplizierter. Hier sind jene, die nicht im kirchlichen Dienst stehen besser daran als die im kirchlichen Dienst Stehenden. Bei Letzteren muss man noch einmal zwischen den Laien und den Geweihten unterscheiden. Laien können „bloß“ ihren Job verlieren. Das ist schlimm genug, weil das (abgesehen von der „schlechten Nachred““) gravierender Folgen für ihre (und gegebenenfalls auch ihrer Familie) wirtschaftliche Grundlage haben kann.

Bei den Geweihten kommt zwar auch die Entlassung aus dem kirchlichen Dienst in Frage, allerdings ist das nur die *ultima ratio*. Zuerst werden meist „mildere“ Mittel angewandt, wie die Versetzung an einen anderen Dienstort, der Verlust bestimmter Ämter (z.B. eines Dechanten/Dekans) oder die Aberkennung kirchlicher Ehren. (So wurde dem Vorsitzenden der österreichischen Reformgruppe „Pfarrerinitiative“ der ihm zuvor wegen seiner Verdienste – er war eine Zeit lang sogar Generalvikar der Erzdiözese Wien – die Ehrenstellung eines „Kaplans Seiner Heiligkeit“ und damit der Titel „Monsignore“ aberkannt.) Auch Gehaltskürzungen sind möglich.

Der heutige Priestermangel zwingt die Bischöfe allerdings dazu, bei Priestern von Entlassungen aus dem kirchlichen Dienst („Laisierungen“) nur bei ganz groben Verstößen gegen das kirchliche Recht Gebrauch zu machen. Gerade bei der Verletzung der Zölibatsverpflichtung wird kirchenamtlich oft ein Auge zugedrückt, weil die Bischöfe wissen, wie unpopulär der Pflichtzölibat ist und die Diskussion darüber nicht von sich aus anstoßen wollen. Dagegen ist die lange geübte Praxis, Priester, die sich (insbesondere sexuellen) Missbrauchs schuldig gemacht haben, solange wie möglich zu decken und – statt sie aus dem Dienst zu entfernen – bloß zu versetzen, schon aus Gründen des Opferschutzes abzulehnen.

Gegen Laien, die nicht im kirchlichen Dienst stehen, bleibt nur die Strafe der Exkommunikation. Diese war in früheren Jahrhunderten bedrohlich, weil auf sie die staatliche Acht mit dem Verlust aller Rechte und sogar die Verbrennung auf dem Scheiterhaufen folgen konnte. Mittlerweile kann aber die Kirche nicht mehr auf das *bracchium saeculare*, also die Unterstützung des Staates bei der Durchsetzung ihrer Ordnung, zählen; im modernen Staat sorgt das Menschenrecht auf Religionsfreiheit dafür, dass Kirche und Staat prinzipiell getrennt sind, was eine Kooperation, welche nicht zu Lasten der Religionsfreiheit des Einzelnen geht, nicht ausschließt.

Heute ist die Strafe der Exkommunikation eine stumpfe Waffe geworden. Zwar kennt das Kirchenrecht noch die *excommunicatio latae sententiae*, die schon von selbst als Folge bestimmter vom Kirchenrecht verpönten Vergehen eintritt, und die *excommunicatio ferendae sententiae*, die von der Kirche ausdrücklich verhängt werden muss. Dem durchschnittlichen Gläubigen sind die Straftatbestände gar nicht bekannt und der Verstoß gegen sie wiederum der kirchlichen Obrigkeit verborgen, sodass die von selbst eintretende Exkommunikation gar nicht wirksam wird. Und verhängt wird die Exkommunikation auch nur noch ganz selten, weil sich die Betroffenen deren Folgen in einer weitgehend anonymen Kirche durch Wechsel in eine Gemeinde, wo man sie nicht kennt, leicht entziehen können.

Trifft die Exkommunikation überdies Personen, mit deren „Vergehen“ sich viele in der Kirche, Amtsträger nicht ausgeschlossen, identifizieren können, so wird die Exkommunikation meist einfach ignoriert, sodass in der Praxis nicht einmal ein Gemeindefwechsel notwendig ist. Und schließlich haben die „Schuldigen“ so gut wie immer nach ihrem Gewissen gehandelt und damit keine Schuld auf sich geladen. Und schließlich hat schon Thomas von Aquin (1225-1274) festgestellt, dass ungerechte Gesetze des Papstes genauso wenig verbindlich sind wie ungerechte Exkommunikationen. Damit ist der Ungehorsam derzeit die wirksamste Waffe gegen eine ungerecht kirchliche Ordnung.

Damit bietet die „offene“ Position allen nicht von der Kirche abhängigen Personen durch den von ihr eröffneten passiven Widerstand ausreichend Schutz vor einer mit dem Naturrecht unvereinbaren kirchlichen Ordnung. Was den aktiven Widerstand, also die revolutionäre Beseitigung der ungerechten Strukturen, anlangt, so erscheint derselbe dort nicht gerechtfertigt, wo man die Folgen einer ungerechten Ordnung für sich auch mit dem gelinderen Mittel des passiven Widerstandes, nämlich durch Ungehorsam, abwenden kann. Anders mag die Sache bei jenen liegen, denen wegen ihrer materiellen Abhängigkeit von der Kirche mit Ungehorsam nicht geholfen ist. Allerdings wäre der Staat wegen seiner Schutzpflicht gegenüber Personen, die seine

Staatsangehörigkeit besitzen oder sich in ihm erlaubterweise aufhalten, insbesondere in ihm ihren Wohnsitz haben, verpflichtet, seine Arbeits- und Sozialgesetzgebung auch gegen die Kirche durchzusetzen oder die betreffenden Personen selbst zu entschädigen.

(Wird fortgesetzt)

Kontakt:

Em. Univ. O. Prof. Dr. Heribert Franz Köck, 1180 Wien, Eckpergasse. 46/1, Tel. (+43 1) 470 63 04,
heribert.koeck@gmx.at

Volksanwalt i. R. Dr. Herbert Kohlmaier, 1230 Wien, Gebirgsgasse 34, Tel. (+43 1) 888 31 446
kohli@aon.at

Unter diesen Adressen ist auch eine Abbestellung der Zusendungen möglich!